

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Rahmenplan**

**Sozialpädagogik**

**für die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule**

**2009**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zur Arbeit mit dem Rahmenplan</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Pädagogik und Sozialarbeit</b> .....	<b>4</b>
3.1	Fachprofil und didaktische Grundsätze .....	4
3.1.1	Fachprofil .....	4
3.1.2	Didaktische Grundsätze .....	5
3.2	Kompetenzen und Inhalte .....	6
3.2.1	Einführung in die Pädagogik und Sozialpädagogik .....	6
3.2.2	Interaktion und Kommunikation .....	7
3.2.3	Erziehungskonzepte und ausgewählte pädagogische Konzepte .....	8
3.2.4	Familiäre Erziehung und Erziehung durch pädagogische Einrichtungen .....	9
3.2.5	Sozialarbeit .....	10
<b>4</b>	<b>Psychologie und Soziologie</b> .....	<b>11</b>
4.1	Fachprofil und didaktische Grundsätze .....	11
4.1.1	Fachprofil .....	11
4.1.2	Didaktische Grundsätze .....	12
4.2	Kompetenzen und Inhalte .....	12
4.2.1	Gegenstände der Psychologie sowie der Soziologie .....	12
4.2.2	Sozialwissenschaftliche Methoden .....	13
4.2.3	Psychische Phänomene .....	13
4.2.4	Persönlichkeitstheorien .....	14
4.2.5	Grundbegriffe der Entwicklungspsychologie und Vertiefung eines Entwicklungsalters ..	14
4.2.6	Psychische Störungen .....	15
<b>5</b>	<b>Rechts- und Verwaltungslehre</b> .....	<b>16</b>
5.1	Fachprofil und didaktische Grundsätze .....	16
5.1.1	Fachprofil .....	16
5.1.2	Didaktische Grundsätze .....	18
5.2	Kompetenzen und Inhalte für das Teilgebiet <i>Rechtslehre</i> .....	19
5.2.1	Einführung in das Recht .....	19
5.2.2	Grundbegriffe des BGB sowie jugend- und familierechtliche Regelungen .....	20
5.2.3	Das elterliche Sorgerecht .....	21
5.2.4	Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII) .....	22
5.2.5	Das Betreuungsrecht .....	23
5.3	Kompetenzen und Inhalte für das Teilgebiet <i>Verwaltungslehre</i> .....	24
5.3.1	Einführung in die Verwaltungslehre .....	24
5.3.2	Verwaltungshandeln .....	25
5.3.3	Rechtsmittel und Verwaltungsrechtsweg .....	26
5.3.4	Verwaltungszwang .....	27

## 1 Rechtliche Grundlagen

Dem Rahmenplan *Sozialpädagogik* an der Fachoberschule liegen folgende rechtliche Bestimmungen zugrunde:

- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.01)
- Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.04 i. d. F. vom 06.05.08)
- Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (FOSVO M-V vom 26.09.01)

## 2 Zur Arbeit mit dem Rahmenplan

Der Rahmenplan *Sozialpädagogik* umfasst die Einzelfächer (Wochenstunden)

Pädagogik und Sozialarbeit	(160)
Psychologie und Soziologie	(120)
Rechts- und Verwaltungslehre	(80)

Auf eine Beschreibung der Lern-Ausgangslage wird verzichtet, da die Schüler sehr unterschiedliche Berufsausbildungen absolviert haben können.

Für die Themenfelder der Einzelfächer werden keine Zeit-Richtwerte angegeben. Die zeitliche Verteilung obliegt der Lehrkraft. In Abhängigkeit vom Leistungsstand der Lerngruppe ist auch angemessene Zeit für Festigungsphasen einzuplanen, insbesondere bezüglich der Arbeitsmethoden. Da es sich um einen Rahmenplan handelt, wurde für ca. 30 bis 40 % der z. V. stehenden Unterrichtszeit ein pädagogischer Freiraum gewährt, in dem z. B. Interessen der Lernenden aufgegriffen, aktuelle Fragestellungen erörtert oder Themen gefestigt werden können. Dieser Freiraum sollte auch für ein zeitintensiveres Projekt genutzt werden.

Die Themenfelder sind verbindlich, nicht jedoch ihre Reihenfolge, sie bleibt der schulinternen Planung ebenso vorbehalten wie die Schwerpunktsetzung im Unterricht, wobei auch hier die Interessen der Schüler zu berücksichtigen sind.

Der Rahmenplan ist die verbindliche Basis für die Erarbeitung des schulinternen Lehrplans, in dem fachbezogene, fachübergreifende und fächerverbindende Schwerpunkte sowie profilbildende Maßnahmen festgelegt werden. Dabei arbeiten alle an Schule Beteiligten zusammen, insbesondere sind die Interessen der Schüler einzubeziehen sowie Kooperationsangebote externer Partner zu nutzen.

Mit dem schulinternen Lehrplan steht ein prozessorientiertes Steuerungsinstrument für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung: Auf der Grundlage seiner überprüfbaren und transparenten Ziele ist eine effektive Evaluation des Lernens und des Unterrichts möglich.

## 3 Pädagogik und Sozialarbeit

### 3.1 Fachprofil und didaktische Grundsätze

#### 3.1.1 Fachprofil

Gemeinsam mit den anderen Fächern trägt der Unterricht in *Pädagogik und Sozialarbeit* dazu bei, die Schüler mit der Komplexität sozialpädagogischen Handelns vertraut zu machen. Das umfasst die Kenntnis grundlegender pädagogischer Theorien, das Analysieren und Beurteilen von sozialpädagogischen Phänomenen sowie das begründete Abwägen und Anwenden von erziehungswissenschaftlichen Methoden, aber auch die Motivation für eine Tätigkeit in einem sozialen Beruf. Das Reflektieren von Sozialisationsprozessen trägt zur beruflichen Orientierung und Studierfähigkeit bei.

Die Schüler lernen, ihr eigenes Erleben und Verhalten sowie das ihres sozialen Umfelds zu analysieren. Sie erkennen die Notwendigkeit von Betreuung, Bildung und Erziehung sowohl für die Gesellschaft als auch für den Einzelnen und lernen, soziale Prozesse aus der Subjekt- bzw. Objekt-Sicht zu reflektieren. Die Lernenden sind in der Lage, gesellschaftliche und individuelle Aspekte für sozialpädagogisches Handeln in den verschiedenen Lebensphasen aufzuzeigen und differenziert zu betrachten. Sie sind mit den rechtlichen Grundlagen der einzelnen Bereiche der Sozialarbeit vertraut.

Die Lernenden erwerben im Fach *Pädagogik und Sozialarbeit* einen Teil jener Kompetenzen, die für das breite Spektrum pädagogischer und sozialer Berufe erforderlich sind. Diese Kompetenzen tragen dazu bei, das soziale Verantwortungsbewusstsein der Lernenden zu stärken sowie ihren Blick für die Gestaltung der Gesellschaft durch Betreuung, Bildung und Erziehung zu schärfen.

#### **Sachkompetenz**

Die Schüler

- analysieren pädagogische Phänomene des Alltags und beschreiben sie mit Hilfe wissenschaftlicher Fachbegriffe,
- beschreiben sozialpädagogische Handlungsfelder und -konzepte,
- reflektieren die Bedeutung von Betreuung, Bildung und Erziehung für das Individuum in unterschiedlichen Lebensphasen,
- kennen die gesellschaftlichen Funktionen von Institutionen, die sich der Betreuung, Bildung und Erziehung widmen,
- vergleichen erzieherische Prozesse sowie darauf bezogene wissenschaftliche Ansätze und Methoden, auch unter historischem Aspekt,
- interpretieren ausgewählte kommunikative und interaktive Verhaltensweisen in Gruppenprozessen und verstehen Gruppendynamik,
- reflektieren das kulturelle, soziale und ökonomische Werte- und Normensystem der Gesellschaft, das Betreuung, Bildung und Erziehung maßgeblich mitbestimmt,
- begründen Möglichkeiten sowie Grenzen sozialpädagogischen Handelns.

#### **Methodenkompetenz**

Die Schüler

- können verschiedene Kommunikationssituationen unterscheiden und ihrer Rolle entsprechend gestalten,
- sind in der Lage, sich mit Hilfe von Medien Informationen zu beschaffen und diese sachangemessen aufzubereiten,
- können Fachtexte interpretieren sowie eigene produzieren,
- kennen rechtliche Grundlagen und können sie situationsangemessen anwenden,

- kennen ausgewählte Arbeitsmethoden (z. B. Fallanalysen, Beobachtung, Befragung, Test und deren Auswertung) sowie die an sie zu stellenden Anforderungen und können diese Arbeitsmethoden exemplarisch anwenden,
- präsentieren ihre Arbeitsergebnisse adressatengerecht,
- entwickeln und nutzen Lernstrategien für ihre eigenen Lernprozesse.

### **Selbst- und Sozialkompetenz**

#### Die Schüler

- setzen sich mit der eigenen Biographie auseinander, können Rückschlüsse aus der eigenen Entwicklung ziehen und sind zur rationalen Selbststeuerung fähig,
- sind sich ihrer Stärken und Schwächen sowie – mit Blick auf ihre beruflichen Perspektiven – ihrer Erwartungen bewusst,
- übernehmen Verantwortung für die eigenen Lern- und Entwicklungsprozesse,
- entwickeln Verantwortungsgefühl und Empathie im sozialen Miteinander,
- sind bereit und fähig, kooperativ und kreativ zu arbeiten,
- wissen um die Notwendigkeit der zuverlässigen und verantwortungsbewussten Arbeit in sozialen Berufen und sind sich des Problems von Nähe und Distanz in diesen Berufen bewusst,
- kennen Formen der sozialen Interaktion und wenden sie fachbezogen an,
- wenden sich aufgeschlossen und vorurteilsfrei sozialpädagogischen Fragestellungen zu,
- respektieren unterschiedliche Wertesysteme der Menschen, können diese in den jeweiligen kulturellen bzw. sozialen Kontext stellen und vor diesem Hintergrund beurteilen,
- sind sich bewusst, dass das aktive Handeln in pädagogischen Prozessen mit ggf. auch uneindeutigen Kontexten verbunden sein kann und können mit unerwarteten Reaktionen und Abweichungen von der gewohnten Normalität umgehen (Ambiguitätstoleranz),
- verstehen kontroverse Standpunkte als eine Bereicherung des eigenen Denkens und Handelns,
- stellen sich auf der Basis ihres fachlichen Wissens und Könnens auf die Besonderheiten anderer Menschen ein und können verantwortungsbewusst soziale Beziehungen gestalten.

### **3.1.2 Didaktische Grundsätze**

Das Fach *Pädagogik und Sozialarbeit* gewährt Einblick in die individuellen und gesellschaftlichen Grundlagen von Betreuung, Bildung und Erziehung.

Kompetenz umfasst – neben Wissen und Können – auch Erfahrung, Handeln, Motivation und Verstehen. Die Schüler bringen z. T. bereits Erfahrungen aus ihrer Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit im sozialen Bereich mit, die es im Unterricht aufzugreifen gilt. Das Spektrum des Unterrichtsfaches bedingt es, pädagogische Betrachtungen sowohl zu den verschiedenen Lebensphasen (vom Säuglingsalter über Kindheit und Jugendalter bis hin zum Seniorenalter) als auch zu verschiedenen Institutionen (von der Kindertagesstätte über Schule bis hin zu Einrichtungen der Jugendhilfe und Altenpflege) in den Unterricht zu integrieren. Wo immer das möglich ist, sollte ein enger Kontakt zu entsprechenden Institutionen gepflegt werden, um praktisches Handeln einzubeziehen. Soziale Berufe erfordern – unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsbereich – ein besonderes Maß an Motivation. Die Schüler verstehen, dass sich die jeweils zu Betreuenden in besonderen – sowohl mit Chancen als auch mit Risiken verbundenen – Lebenssituationen befinden und ihnen mit Achtung und Würde zu begegnen ist.

Der Kompetenzerwerb der Schüler wird durch handlungsorientiertes Lernen ermöglicht. D. h. auch: Die Lerngruppe ist zu nutzen, um Empathie, Sensibilität und Kreativität bei der Gestaltung von Gruppenprozessen oder bei Beratungsgesprächen im Unterricht zu entwickeln.

Für das Fach *Pädagogik und Sozialarbeit* sind mit Blick auf soziale und pädagogische Berufe solche Aufgabenstellungen relevant, die eigenverantwortliches Lernen in einem sozialen Kon-

text, also in Kooperation und Interaktion mit Anderen, bedingen. Darüber hinaus müssen die Aufgabenstellungen hinreichend komplex sein, um den Lernenden – auch mit Blick auf ihre Studierfähigkeit – selbstständiges Arbeiten von der begründeten Planungsentscheidung über die Durchführung bis hin zur Kontrolle und Bewertung ihrer Lösungen zu ermöglichen. Hierfür eignet sich besonders eine Fallanalyse oder eine Befragung, die zu planen, durchzuführen und auszuwerten ist. Dabei sind auch die Anforderungen an wissenschaftliche Methoden im Unterricht zu thematisieren.

Eine gemeinsame Reflexionsphase als Abschluss eines jeden Themas, die neben dem Lernergebnis auch den Lernprozess in den Blick nimmt, unterstützt die Schüler beim Transfer des Erreichten auf neue (Lern-)Situationen.

Damit die Schüler solide Fachkenntnisse erwerben und ausgewählte fachspezifische Methoden der Pädagogik kennen und anwenden lernen können, ist im Unterricht von alltagsnahen Phänomenen auszugehen. Der Unterricht ist auf exemplarisches Lernen gerichtet und stellt den Bezug sowohl zwischen Theorie und Praxis als auch zu anderen Fächern her.

## 3.2 Kompetenzen und Inhalte

### 3.2.1 Einführung in die Pädagogik und Sozialpädagogik

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler erläutern pädagogische Phänomene des Alltags mit Hilfe von Fachbegriffen. Sie können einen Überblick über grundlegende Tätigkeiten und Methoden der Pädagogik geben und an einem Beispiel aus ihrem Erfahrungsbereich eine Methode für die Bearbeitung einer (sozial-)pädagogischen Fragestellung auswählen und anwenden. Sie kennen die Anforderungen, die an die gewählte Methode zu stellen sind.

Die Lernenden beschreiben Sozialisation als persönlichkeitsbildenden Prozess. Sie untersuchen – möglichst im Team – Sozialisationsprozesse an ausgewählten Beispielen, diskutieren die Einflüsse verschiedener Sozialisationsinstanzen und leiten aus Fallanalysen Handlungskonzepte ab.

#### Inhalte

- Pädagogik, ihr Gegenstand und ihre Disziplinen im Überblick (u. a. Vorschul-, Schul-, Sonder-, Erwachsenen-Pädagogik)
- Einführung in die Sozialpädagogik
  - Rechtliche Grundlagen
  - Handlungskonzepte der Sozialpädagogik (Analyse, Planung, Handlung, Bewertung)
- Grundlegende Tätigkeiten (Beschreiben, Erklären, Verändern, Bewerten)
- Arbeitsmethoden (Beobachtung, Befragung, Experiment, Test, Fallbeispiel)
- Auswertung einer gegebenen empirischen Untersuchung
  - Fragestellung/Hypothesen, Darstellung und Interpretation der erhobenen Daten und Hypothesenprüfung)
  - Objektivität, Reliabilität, Validität von empirischen Untersuchungen
- Sozialisation und Sozialisationsinstanzen
  - Familie
  - Bildungs- und Erziehungsinstitutionen
  - Peergroup
  - Medien

### 3.2.2 Interaktion und Kommunikation

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler verfügen über Grundkenntnisse zu Gruppenprozessen, zu Gesetzmäßigkeiten der Interaktion und Kommunikation (Verbindung zum Deutschunterricht). Sie können auf dieser Grundlage soziale Prozesse und das Rollenverhalten Einzelner in Gruppenprozessen analysieren. Sie erkennen die Bedeutung der Kommunikation und Interaktion für die professionelle Nutzung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.

Ausgehend von Kenntnissen über Kommunikationsmodelle beurteilen die Lernenden Kommunikationssituationen, untersuchen Kommunikationsstörungen und entwickeln gemeinsam Regeln für eine gelingende Kommunikation. Sie kennen Elemente einer Beratung und können an einem selbstgewählten Thema ein Beratungsgespräch simulieren. Es empfiehlt sich der Besuch einer Beratungsstelle.

Am Beispiel ihrer eigenen Biographie setzen sich die Schüler mit dem Lernen als individuellen Prozess in einem sozialen Kontext auseinander. Sie beschreiben unterschiedliche Lernausgangslagen und können Handlungskonzepte beschreiben, die der Optimierung von Lernbedingungen dienen können. Sie ziehen Rückschlüsse auf ihr eigenes Lernverhalten und ihre Lernstrategien.

#### Inhalte

- Interaktion in Gruppenprozessen
  - Merkmale und Formen von Gruppen
  - Phasen der Gruppenbildung
  - Gruppenstruktur (Beziehungen, Hierarchie, Normen, Abgrenzung)
  - Soziale Rollen, Rollenkonflikte
- Lernen als Interaktion zwischen Individuum und Umwelt
- Kommunikation als Informationsvermittlung und als Beziehungsgestaltung
  - Kommunikationsmodelle (P. WATZLAWICK, F. SCHULZ VON THUN),
  - Formen der Kommunikation (verbale, nonverbale) und Kommunikationsbedingungen (symmetrisch, komplementär)
  - Feedback-Regeln
  - Aktives und passives Zuhören
  - Kommunikationsstörungen
- Kommunikation in Beratungsgesprächen

### 3.2.3 Erziehungskonzepte und ausgewählte pädagogische Konzepte

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler charakterisieren verschiedene Erziehungskonzepte (i. S. von Erziehungsstilen: autoritäre/autokratische, Laissez-faire, demokratische/sozial-integrative). Sie beschreiben mögliche Auswirkungen der Erziehungsstile in unterschiedlichen Kontexten (Familie, KiTa, Schule). Die Lernenden analysieren an einem Beispiel das Erziehverhalten, indem sie eine geeignete Methode (s. 3.2.1) auswählen und eine Untersuchung planen, durchführen und auswerten. Sie beurteilen die Wirkung von Erziehungsmaßnahmen, auch mit Blick auf das Selbstkonzept des Betroffenen.

Die Lernenden sind mit den Grundzügen und dem Anliegen sowohl der geschlechtersensiblen Pädagogik als auch der interkulturellen Erziehung vertraut und diskutieren diese aus verschiedenen Perspektiven. Die Schüler setzen sich mit dem Gender-Konzept und möglichen Folgen des geschlechtsspezifischen Verhaltens von Jungen und Mädchen für das Erziehungshandeln auseinander, sie thematisieren damit im Zusammenhang die Feminisierung der Erziehung sowie die – in den einzelnen Bildungsphasen für Jungen und Mädchen unterschiedlichen – Rahmenbedingungen für eine geschlechterbezogene Förderung. Sie gewinnen einen Einblick in das kulturelle, soziale und ökonomische Werte- und Normensystem von Heranwachsenden mit Migrationshintergrund und diskutieren die Folgen für das Erziehungshandeln.

Die Lernenden informieren sich – selbstständig im Team, auch unter Nutzung von Medien bzw. durch einen Besuch in einer reformpädagogischen Einrichtung – über eine ausgewählte reformpädagogische Richtung und können ihre Mitschüler über deren Grundlagen, Ziele und Methoden informieren. Die Ergebnisse können zu einem Vergleich der reformpädagogischen Richtungen sowohl miteinander als auch mit der "herkömmlichen" Pädagogik diskursiv in der Lerngruppe zusammengeführt werden. Dabei werden die Regeln einer gelingenden Kommunikation weiter vertieft.

#### Inhalte

- Der Begriff *Erziehung*
- Erziehungsstile (K. LEWIN, R. TAUSCH/A. TAUSCH)
- Erziehungsmaßnahmen und ihre Wirkungen
  - Lob/Belohnung – Strafe/Bestrafung
  - Bedeutung des Selbstkonzeptes
  - Selbst- und Fremdeinschätzung
- Geschlechtersensible Pädagogik und das Gender-Konzept
- Interkulturelle Erziehung
- Theoretische Grundlagen der Reformpädagogik
  - Ziele und Methoden
  - Gemeinsamkeiten und Unterschiede (R. STEINER, M. MONTESSORI, C. FREINET, F. FRÖBEL, P. PETERSEN)
  - Institutionelle Rahmenbedingungen



### 3.2.4 Familiäre Erziehung und Erziehung durch pädagogische Einrichtungen

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler reflektieren die Bedeutung von Betreuung, Bildung und Erziehung für das Individuum in Familien und Einrichtungen. Sie sind in der Lage, unterschiedliche Lebensformen und ihre Ursachen – auch unter historischem Aspekt – zu beschreiben.

Sie analysieren – unter Nutzung von Datenerhebungen – Familienstrukturen und deren sozio-ökonomische Situation. Sie wissen um die Besonderheiten der jeweiligen Altersphasen von Jugendlichen und können daraus sowohl Erziehungshandeln als auch gezielte Beratungsangebote entwickeln.

Die Lernenden setzen sich mit den Aufträgen der unterschiedlichen sozialen Einrichtungen auseinander, machen sich mit den geltenden rechtlichen Grundlagen vertraut und beschreiben Möglichkeiten einer Kooperation der sozialen Einrichtungen.

Das Wissen um die Bedeutung des frühen Kompetenzerwerbs und insbesondere der Sprachförderung trägt dazu bei, dass sich die Schüler mit Verfahren der Kompetenzfeststellung vertraut machen.

#### Inhalte

- Familie im Wandel
  - Funktionen der Familie
  - Ursachen für den Wandel
  - Lebens- und Familienformen
- Die KiTa als familienergänzende Einrichtung
  - Der dreifache Auftrag: Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder
  - Kompetenzentwicklung in altersgemischten Gruppen
  - Sprachförderung und Kompetenzfeststellungsverfahren
- Jugendhilfe als familienunterstützende Einrichtung (in Verbindung mit 4.2.5)
  - Konformität und Abweichung (Anpassung, Widerstand, Autonomie)
  - Beratung, Offene Freizeitangebote
- Das Heim als familienersetzende Einrichtung
- Hilfeplan-Verfahren (in Verbindung mit 5.2.4)

### 3.2.5 Sozialarbeit

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Im Sinne einer Systematisierung und ergänzend zu 3.2.4 steht hier eine Gesamtschau auf die Sozialarbeit im Zentrum des Unterrichts. Im Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern soll insbesondere das Qualifikationsprofil der sozial Handelnden thematisiert werden. Die Schüler setzen sich dabei auch mit dem Problem von Nähe und Distanz auseinander.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Schulsozialarbeit sind insbesondere unter dem Aspekt der "Kooperation auf Augenhöhe" zwischen den Kommunen und den Schulen zu reflektieren. Die Lernenden erörtern – auch unter Nutzung von Statistiken – den Zusammenhang zwischen der sozialen Struktur von Familien und dem Schulerfolg der Heranwachsenden, zwischen ihrer Ausbildungsfähigkeit und ihren Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Die Schüler erarbeiten differenzierte Konzepte bzw. Projekte, wie sozial Benachteiligte so zu unterstützen sind, dass sie ein positives Selbstkonzept entwickeln können.

Wiederum unter Nutzung von Statistiken, hier zur demographischen Entwicklung, sowie der Kenntnisse über den Wandel der Familienstrukturen erwerben die Schüler einen Einblick in die Pflege alter Menschen. Sie kennen gesetzliche Grundlagen für die Altenpflege (in Verbindung zu 5.2.5). Sie vertiefen ihre Kenntnisse über Interaktion und Kommunikation, indem sie (i. d. R. simulierte) Situationen mit unerwarteten Reaktionen bzw. Abweichungen von der "Normalität" untersuchen und Verhaltensmuster insbesondere für die Betreuung von Demenz-Erkrankten entwickeln.

#### Inhalte

- Tätigkeitsfelder und Institutionen der Sozialarbeit
  - Tätigkeitsfelder (Aufgaben, Rechtsgrundlagen, Zielgruppen, Vorgehensweisen, Qualifikationsprofile der sozial Handelnden)
  - Institutionen und ihre Organisationsstruktur
- Methoden der Sozialarbeit
  - Soziale Einzelfallhilfe, Hilfeplan-Verfahren
  - Soziale Gruppenarbeit
  - Soziale Gemeinwesenarbeit
- Schulsozialarbeit
- Sozialarbeit in Pflegeheimen
  - Wandel der Pflege
  - Finanzierung und Organisation (häusliche Pflege, (teil-)stationäre Pflege, betreutes Wohnen, Mehrgenerationen-Haus)
  - Besonderheiten der sozialen Beziehungen Demenz-Erkrankter

## 4 Psychologie und Soziologie

### 4.1 Fachprofil und didaktische Grundsätze

#### 4.1.1 Fachprofil

Ziel des Faches *Psychologie/Soziologie* ist es, auf der Grundlage von unterschiedlichen Theorien zur Beschreibung und Begründung von Verhalten und Erleben des Menschen die Komplexität menschlicher Verhaltensweisen in unterschiedlichen Lebensphasen zu erfassen sowie psychologische Phänomene theoriegeleitet zu analysieren und zu beurteilen.

Dabei setzen sich die Lernenden kritisch mit diesen Theorien auseinander und wenden sie auf eigene aktuelle Lebenslagen und die ihres sozialen Umfeldes an. Die Schüler lernen, dass eine theoriegeleitete Betrachtungsweise menschlichen Verhaltens Grundlage und Notwendigkeit für das professionelle pädagogische Handeln ist.

Die Entwicklung des Verhaltens und Erlebens des Menschen erfolgt auch immer in Interaktions- und Kommunikationsprozessen in sozialen Gemeinschaften. Aus diesem Grund betrachten die Lernenden den Gegenstand der Psychologie auch unter soziologischem Aspekt und verstehen Verhalten als ein bezogenes Verhalten, als soziales Handeln zwischen sozialen Akteuren. Sie charakterisieren, wie sich aus sozialem Handeln soziale Beziehungen entwickeln. In unterschiedlichen Themenfeldern stellen sie diesen Bezug her und sind in der Lage, psychologische, soziologische und pädagogische Kenntnisse zu vernetzen. Sie wissen, dass individuelle und gesellschaftliche Phänomene ganzheitlich zu betrachten sind.

Die Schüler erarbeiten sich einen grundlegenden theoretischen Einblick in die Fachwissenschaften Psychologie und Soziologie. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sie i. d. R. über keine Vorkenntnisse in diesen Wissenschaften verfügen, dennoch aufgrund ihrer Lebenserfahrung alltagspsychologische Kenntnisse besitzen. Die Lernenden entwickeln die Fähigkeit, alltagspsychologisches Wissen von fachspezifischen Kenntnissen zu unterscheiden. Durch diesen Reflexionsprozess werden eine allgemeine Studierfähigkeit und folgende Kompetenzen ausgebildet.

#### **Sachkompetenz**

Die Schüler

- erwerben Wissen über psychische Phänomene, Methoden der Psychologie, die Psychologie der Persönlichkeit, Grundbegriffe der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsstörungen,
- eignen sich Kenntnisse zum Gegenstand der Soziologie, zu Grundbegriffen der soziologischen Beschreibung von Gesellschaft und Individuen (Klasse, Schicht, Milieu, Rolle u. a.) und zu sozialwissenschaftlichen Methoden an,
- analysieren Alltagsphänomene mit Hilfe von psychologischen und soziologischen Fachbegriffen,
- vergleichen unterschiedliche theoretische Ansätze zur Erklärung von Verhalten und Erleben,
- erfassen menschliche Verhaltensweisen in ihrer Komplexität, unterscheiden Determinanten der Entwicklung der Persönlichkeit und ihr Zusammenwirken,
- reflektieren die Anwendbarkeit der Theorien in der sozialpädagogischen Praxis,
- stellen Zusammenhänge zwischen pädagogischen, psychologischen und soziologischen Sichtweisen her.

#### **Methodenkompetenz**

Die Schüler

- vertiefen ihre Fähigkeit, Informationen sachgerecht aufzubereiten,
- wenden ausgewählte sozialwissenschaftliche Methoden auf praxisnahe psychologische bzw. soziologische Phänomene an,

- erweitern ihre Fähigkeit, Arbeitsergebnisse strukturiert und adressatengerecht zu präsentieren,
- erwerben die Fähigkeit, vernetzt zu denken.

### **Selbst- und Sozialkompetenz**

Die Schüler

- erkennen den Wert von Selbstregulation und Selbstkontrolle im Hinblick auf den Lernerfolg,
- reflektieren die Selbstmotivation und erkennen ihre Stärken und Schwächen,
- entwickeln Lerntechniken für die Organisation selbstbestimmten Lernens,
- erfahren den Wert von Beständigkeit und Ausdauer zum Erreichen selbstgewählter Ziele,
- erkennen den Nutzen von Kooperationsfähigkeit und Teamarbeit,
- erfahren, dass die Diskussion unterschiedlicher Wertesysteme und Standpunkte eine Bereicherung des Wissens darstellt und zur Veränderung eigener Sichtweisen führt.

#### **4.1.2 Didaktische Grundsätze**

Unterschiedliche Unterrichtsmethoden und Sozialformen im Fach *Psychologie/Soziologie* unterstützen die Lernenden beim Kompetenzerwerb. Solche Methoden sind z. B. Schülervorträge, Gruppenarbeit und langfristige Aufträge, die selbstverantwortliches Studieren vertiefender Fachliteratur erfordern. Durch die Vorbereitung und Durchführung von fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben werden Themen in einen umfassenderen Kontext gestellt und zeigen so relevante individuelle und gesellschaftliche Phänomene auf.

Praxisnähe kann durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen regionalen Partnern, z. B. bei der Gestaltung von Projekten, ebenso erreicht werden wie durch Exkursionen und das Einladen von Experten.

Die Spezifik des Faches *Psychologie/Soziologie* beinhaltet neben der differenzierten Betrachtung der eigenen Biographie den Vergleich mit allgemeinen Tendenzen der Sozialisation und eröffnet somit besonderen Raum für die Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz.

## **4.2 Kompetenzen und Inhalte**

### **4.2.1 Gegenstände der Psychologie sowie der Soziologie**

#### **Kompetenzerwerb im Themenfeld**

Die Schüler erläutern den Gegenstand der Psychologie und den der Soziologie. Sie unterscheiden zwischen Verhalten und Erleben aus psychologischer Sicht und dem Verhalten als soziales Handeln in Gruppen.

Sie erkennen den grundlegenden Zusammenhang von Psychologie und Neurobiologie und sind in der Lage, selbstständig Informationen über Erkenntnisse der Hirnforschung zu recherchieren, um sie als Grundlage für das Verständnis psychologischer Phänomene zu begreifen. Sie nutzen alltagspsychologische Erfahrungen über das Verhalten von Individuen und sozialen Gruppen und vergleichen diese Erfahrungen mit ausgewählten psychologischen Theorien.

#### **Inhalte**

- Psychologie als Wissenschaft in Abgrenzung von alltagspsychologischem Wissen
- Disziplinen und Anwendungsbereiche der Psychologie im Überblick
- Abgrenzung der Psychologie und Soziologie voneinander sowie jeweils von der Pädagogik, der Sozialwissenschaft, der Neurobiologie, ...)

## 4.2.2 Sozialwissenschaftliche Methoden

### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler kennen sozialwissenschaftliche Methoden im Überblick und Prinzipien des methodischen Vorgehens. Sie entwickeln das Bestreben, die Ursachen, Bedingungen und Folgen psychologischer und soziologischer Phänomene durch die Anwendung von Methoden zu hinterfragen. Sie sind in der Lage, sich Kenntnisse zu den Anforderungen einer Methode zu erarbeiten und können diese Methode beispielhaft auf eine psychologisch-pädagogische Fragestellung anwenden.

### Inhalte

- Methoden zur Erfassung von Daten
  - Prinzipien des methodischen Vorgehens
  - Kriterien (Objektivität, Validität, Reliabilität)
  - Vorgehensweise bei empirischen Untersuchungen
- Vertiefung einer Methode (Beobachtung/Befragung/Test) und Anwendung auf eine relevante Fragestellung
- Auswertungsmethoden (Soziomatrix, Soziogramm, Häufigkeitsverteilungen, Diagramme)

## 4.2.3 Psychische Phänomene

### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler nutzen grundlegende Fachtermini zur Beschreibung psychischer Phänomene und sind so in der Lage, das Verhalten und Erleben des Menschen zu beschreiben, zu erklären, zu bewerten und zu verstehen. Der soziologische Aspekt wird über den Gegenstand der Soziologie und die Betrachtung von sozialen Motiven thematisiert.

Die Lernenden können ihr alltagspsychologisches Wissen kritisch hinterfragen und im Hinblick auf die Ausbildung in sozial-pädagogischen Berufen neu strukturieren.

### Inhalte

- Neurobiologische Grundlagen des psychischen Lernens
- Prozess der Wahrnehmung und Wahrnehmungsgesetze
- Denken als Prozess
- Stufen der Denkentwicklung (J. PIAGET)
- Emotionale Intelligenz (z. B. H. GARDNER, D. GOLEMAN)
- Physiologische Grundlagen von Emotionen
- Menschliche Grundbedürfnisse (A. MASLOW)
- Motive: Leistungsmotive, soziale Motive (M. WEBER, N. ELIAS)
- Gedächtnis und Lernstrategien (H. EBBINGHAUS, M. SPITZER u. a.)
- Willenshandlung

#### 4.2.4 Persönlichkeitstheorien

##### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler erwerben Kenntnisse über unterschiedliche Menschenbilder und können diese vergleichen. Sie erörtern die Anwendbarkeit der Theorien auf relevante Fragestellungen in der pädagogischen Praxis und reflektieren ihre Anwendung und Aussagekraft kritisch. Sie kennen Methoden zur Analyse der Persönlichkeit und wenden diese als Basis zur Persönlichkeitsbeschreibung an.

##### Inhalte

- Historische Betrachtung des Begriffes *Persönlichkeit*
- Faktorenanalytische Theorien (z. B. R. B. CATTELL, H.-J. EYSENCK u. a.)
- Psychoanalytische Theorie (S. FREUD u. a.)
- Personenzentrierte Theorie (C. ROGERS u. a.)

#### 4.2.5 Grundbegriffe der Entwicklungspsychologie und Vertiefung eines Entwicklungsalters

##### Kompetenzerwerb

Die Schüler lernen, die Determinanten der ontogenetischen Entwicklung zu bestimmen und sind in der Lage, diese konkreten Fallbeispielen zuzuordnen. Neben der Auseinandersetzung mit Entwicklungsprozessen in verschiedenen Teilbereichen der Persönlichkeit in unterschiedlichen Altersstufen stellen die Lernenden Beziehungen zu bereits erworbenen Kenntnissen (s. 4.2.3) her und systematisieren ihr Wissen. Durch die vertiefende Betrachtung eines ausgewählten Jugendalters erwerben sie die Fähigkeit, psychologische und soziologische Beschreibungen miteinander zu verknüpfen.

##### Inhalte

- Entwicklungsbegriff, Entwicklungsgesetze, Zusammenhang zwischen Reifen, Wachsen und Lernen
- Periodisierung der ontogenetischen Entwicklung
- Entwicklung in unterschiedlichen Teilbereichen der Persönlichkeitsentwicklung (Motorik, Kognition, Emotionen, Sozialverhalten)
- Vertiefung eines Entwicklungsalters: das Jugendalter aus psychologischer und soziologischer Sicht
  - Entwicklungsprozesse in der Jugend (Pubertät, Adoleszenz)
  - Bedingungen des Aufwachsens (Pluralisierung und Individualisierung, soziale Risiken)
- Verhaltensstörungen
  - Normen und Abweichungen von Normen im Verhaltensbereich
  - Ursachen von Verhaltensstörungen
  - Vorbeugung und Behandlung von Verhaltensstörungen
- Diagnostik
  - Untersuchung von Leistungs- und Fähigkeitsmerkmalen (Wahrnehmung, Konzentration etc.)
  - Methoden der Diagnostik (Urteils-, Leistungs- und Deutungsmethoden)
  - Diagnose (zur Erkenntnisgewinnung) – Beratung, Training, Therapie – Diagnose (als Erfolgskontrolle)

## 4.2.6 Psychische Störungen

### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Lernenden kennen unterschiedliche Theorien zur Entstehung und Erklärung psychischer Störungen und erlangen hierdurch eine differenzierte Sicht auf Verhaltensmodifikationen und Stigmatisierungsprozesse. Für die Analyse und Bewertung von abweichendem Verhalten vertiefen sie insbesondere den lerntheoretischen Ansatz. Sie können einen Überblick über therapeutische Konzepte geben und erkennen den Zusammenhang zu allgemeinen psychologischen Theorien.

### Inhalte

- Begriff *Normalität*, Normarten, Abweichung als Gegenstand der Sozialpädagogik
- Lerntheoretische Erklärung zur Entstehung von *Nichtnormalität*
- Systemische Sichtweise auf *Nichtnormalität*
- Begriff *Aggressivität*, Theorien und Erklärungsansätze
- Trainingsprogramm zum Abbau aggressiver Verhaltensweisen
- Phänomen der Angst und damit zusammenhängende Persönlichkeitsstörungen

## 5 Rechts- und Verwaltungslehre

### 5.1 Fachprofil und didaktische Grundsätze

#### 5.1.1 Fachprofil

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialstaat. Die soziale Sicherheit zu gewährleisten, ist somit eine grundlegend staatliche Aufgabe, die in der Praxis durch die staatliche Verwaltung realisiert wird. Dies erfolgt nach bestimmten rechtlichen Voraussetzungen und Handlungsmustern und unter Zuhilfenahme verschiedener Rechtsquellen.

Das Wissen um das Wesen, die Aufgaben und die Bedeutung des Rechts für den Staat, die Gesellschaft und jeden Bürger ist für die Lernenden eine unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis und die Möglichkeit der kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen und tagespolitischen Problemen im demokratischen Rechtsstaat. Darüber hinaus entwickeln sie das Bewusstsein, dass das Recht die permanente, nie endgültig zu lösende Aufgabe hat, den Widerspruch zwischen der Idee der Gerechtigkeit und der Wirklichkeit zu überbrücken.

Im Fach *Rechts- und Verwaltungslehre* erwerben die Schüler Kenntnisse über ausgewählte Rechtskomplexe, die einerseits zu einem allgemeinen Grundverständnis juristischer Fragestellungen beitragen und andererseits einen Bezug zum Sozialwesen haben. Sie eignen sich rechtslogisches Denken an, treffen juristische Entscheidungen an exemplarischen Fällen aus der Praxis und begründen diese mit Gesetzestexten und deren Kommentaren. Dabei wird ihnen die Komplexität rechtlicher Sachverhalte bewusst. Sie entwickeln ein Gefühl für juristisch vorgeschriebene Abläufe, Vorgehensweisen und Bewertungen. Die Schüler lernen die Prinzipien öffentlicher Verwaltung und in diesem Zusammenhang korrekte erfolgsversprechende Entscheidungsabläufe und Genehmigungsvoraussetzungen kennen. Verwaltungsakte werden als solche erkannt und im Hinblick auf Inhalte und Gründe ausgewertet. Die Lernenden kennen Möglichkeiten, gegen Verwaltungsakte vorzugehen sowie die dafür notwendigen Bedingungen.

Eine Aufgabe der Verwaltung ist auch die rechtliche Umsetzung politischer Vorgaben. Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde die rechtliche Grundlage des besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen normiert. Die Umsetzung der Aufgaben des KJHG erfolgt in der Praxis von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und von privat-gewerblichen Leistungserbringern. Hier befindet sich auch im juristischen Bereich die Schnittstelle zur staatlichen Verwaltung. Für die Schüler der Fachoberschule wird diese Verknüpfung und die Erkenntnis, dass soziale Arbeit immer im Spannungsfeld zwischen staatlicher Verwaltung und freien bzw. privat-gewerblichen Trägern steht, sichtbar. Ihnen wird deutlich, dass ein Zusammenwirken beider Partner notwendig ist. Deshalb stellt der Erwerb von Kenntnissen des Jugend- und Familienrechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des KJHG einen Schwerpunkt im Fach *Rechts- und Verwaltungslehre* dar.

Das Ziel des Unterrichtes ist die Förderung der Handlungskompetenz. Sie entfaltet sich in den Dimensionen Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz.

#### **Sachkompetenz**

Die Schüler

- erwerben Fachwissen über grundsätzliche rechtliche Zusammenhänge, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Verwaltungsrecht,
- können *Recht* als Fachbegriff bestimmen, der soziale Verhaltensvorschriften beinhaltet, die mit Hilfe staatlicher Organe durchsetzbar sind und einen gerechten Interessenausgleich zwischen Beteiligten anstreben,
- stellen rechtliche Zusammenhänge zwischen dem Grundgesetz, dem BGB und dem SGB VIII dar und bewerten sie kritisch,



- analysieren die Rechtsstellung der Familie in der Gesellschaft und erfassen Struktur und Inhalt des elterlichen Sorgerechts,
- kennen die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen und leiten den Schutz- und Verpflichtungscharakter der jeweiligen Rechtsnormen ab und begründen – unter Anwendung grundlegender Rechtsvorschriften – die Abstufungen mit entwicklungspsychologischen und pädagogischen Erkenntnissen,
- erarbeiten den komplexen Begriff *Jugendhilfe*, erläutern die Grundprinzipien des SGB VIII und vergleichen die Leistungen und anderen Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts,
- formulieren und erarbeiten exemplarisch eigene Vorstellungen zur Ausgestaltung von Hilfeplänen für unterschiedliche Ausgangslagen Betroffener und unter Zuhilfenahme des SGB VIII,
- erkennen Verwaltung als konkrete Praxis staatlichen Handelns und der Ausführung von Gesetzen,
- können Grundprinzipien und Verfahrensweisen von Verwaltungen nachvollziehen,
- sind in der Lage, zuständige Ansprechpartner in öffentlichen Verwaltungen zu ermitteln und formal korrekt und erfolgversprechend mit ihnen zu verhandeln.

### **Methodenkompetenz**

Die Schüler

- können mit ausgewählten Gesetzestexten und anderen rechtlichen Quellen rationell arbeiten und das Wesentliche erfassen,
- sind in der Lage, unterschiedliche rechtliche Arbeitstechniken sachbezogen und situationsangemessen anzuwenden,
- können Probleme und Fragen erkennen und formulieren,
- können Arbeitsschritte zielgerichtet planen und anwenden,
- sind fähig, sich Informationen zu beschaffen und diese in ihrem spezifischen Kontext zu analysieren, zu bewerten und sachgerecht aufzubereiten,
- können Ergebnisse strukturieren und präsentieren.

### **Selbst- und Sozialkompetenz**

Die Schüler

- erkennen eigene Schwächen und Stärken und erfahren die persönliche Bedeutsamkeit des Faches,
- entwickeln Selbstvertrauen und Selbstständigkeit,
- übernehmen Verantwortung und handeln entsprechend,
- setzen sich Arbeits- und Verhaltensziele,
- arbeiten ausdauernd und zielstrebig,
- können mit Erfolgen und Misserfolgen umgehen,
- nehmen die Hilfe Anderer an und leisten Hilfe,
- übernehmen Verantwortung in Team-, Gruppen- oder Partnerarbeit und nutzen dabei effektiv unterschiedliche Begabungen, indem sie arbeitsteilig vorgehen,
- steigern ihre Leistungsfähigkeit und nutzen Synergieeffekte in Teamprozessen,
- gestalten Gruppenprozesse aktiv und konstruktiv, begreifen Konflikte als Chance und halten sich an vereinbarte Regeln in Gruppenprozessen,
- setzen Entscheidungen um und wenden Feedback-Methoden an,
- unterstützen sich gegenseitig, nehmen eine positive Grundhaltung Anderen gegenüber ein und tolerieren die Meinung Andersdenkender.

### 5.1.2 Didaktische Grundsätze

Der Kompetenzerwerb durch die Schüler bedingt einen handlungsorientierten Unterricht, der auch die Interessen der Lernenden einbezieht und ihnen selbstständiges Handeln ermöglicht. Dafür geeignete Unterrichtsmethoden und Sozialformen sind insbesondere Gruppenarbeit, Schülervorträge, Debatten und moderierte Gruppengespräche, Mind-Mapping, Stationenlernen oder Rollenspiele. Bei der Vorstellung ihrer Arbeitsergebnisse vervollkommen die Schüler – unter Nutzung vielfältiger Medien – ihre Präsentationstechniken.

Die Spezifik des Faches *Rechts- und Verwaltungslehre* fordert den Umgang mit Gesetzbüchern, insbesondere mit dem BGB, GG, JGG, KJHG, StGB, VwGO und VwVfG<sup>1</sup>. Zum besseren Verständnis der Gesetzbücher nehmen die Schüler entsprechende Kommentare zu Hilfe. Punktuell kommt Fachliteratur zum Einsatz, die sich die Schüler aus eigener Initiative beschaffen. Hierzu werden neben juristischen Datenbanken im Internet, Bibliotheken der Fachschulen, der Fachhochschulen oder der Universitäten genutzt. Auf eine selbstständige Literaturrecherche und Informationsbeschaffung und eigenständige gezielte Quellenauswahl ist zunehmend Wert zu legen.

Außerdem geht es darum, den Unterricht zu öffnen, ihn fachübergreifend bzw. fächerverbindend, ggf. auch in Form von Projekten, zu gestalten.

Nach Möglichkeit sollte eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, wie z. B. freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, angestrebt werden. Auch die Durchführung von Exkursionen, beispielsweise zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen, sowie die Einladung von Experten in die Schule können dazu beitragen, den Unterricht lebendig und praxisnah zu gestalten. Darüber hinaus werden durch den Einsatz geeigneter Medien und die Anwendung von Fallbeispielen juristische Denkweisen und Arbeitstechniken entwickelt.

Der Rahmenplan führt die beiden Teilgebiete *Rechts- und Verwaltungslehre* getrennt auf. Dies ermöglicht es den Fachlehrern, zwischen unterschiedlichen Vorgehensweisen zu wählen. Es ist möglich, die beiden Bereiche sowohl nacheinander als auch parallel zu behandeln. Das Stundenvolumen beträgt 80 Stunden pro Schuljahr. Dabei sind 60 % des Stundenvolumens für verbindliche Themen zu nutzen. Darüber hinaus obliegt es der jeweiligen Lehrkraft, ob im Rahmen der fakultativen 40 % ganze Themenfelder, wie z. B. das Erbrecht oder Arbeitsrecht, behandelt werden, oder ob im Rahmenplan genannte Themenfelder vertieft werden.

---

<sup>1</sup> BGB – Bürgerliches Gesetzbuch,  
 GG – Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,  
 JGG – Jugendgerichtsgesetz  
 KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz  
 StGB – Strafgesetzbuch  
 VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung  
 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz

## 5.2 Kompetenzen und Inhalte für das Teilgebiet *Rechtslehre*

### 5.2.1 Einführung in das Recht

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler lernen die Rechtsordnung als Teil des gesellschaftlichen Normensystems kennen und können sie von anderen gesellschaftlichen Normen abgrenzen. Sie beschreiben die Funktionen des Rechts und lernen, dass in den Rechtsquellen Verhaltensregeln bzw. Rechtsansprüche festgehalten sind. Sie reflektieren die Funktionen des Rechts anhand von Beispielen aus der eigenen Biografie oder aus dem sozialpädagogischen Alltag. Darüber hinaus sind sie in der Lage, zwischen öffentlichem und zivilem Recht zu unterscheiden und gewinnen einen Überblick über die wichtigsten Gerichtsbarkeiten und Personen der Rechtspflege. Die Lernenden erörtern an Fallbeispielen die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeiten. Sie diskutieren mögliche Probleme des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts im sozial-pädagogischen Berufsalltag.

#### Inhalte

- Die Rechtsordnung als Teil des gesellschaftlichen Normensystems und die Aufgaben des Rechts in der Gesellschaft
  - Notwendigkeit der Rechtsordnung und die Abgrenzung zu anderen gesellschaftlichen Normen (moralische, traditionelle, religiöse)
  - Objektives und subjektives Recht
  - Aufgaben/Funktionen des Rechts
- Rechtsquellen
  - Verfassungen, Gesetze
  - Verordnungen, Satzungen, Verträge
- Öffentliches und Zivilrecht
  - Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts (z. B. Verfassungs-, Steuer-, Strafrecht)
  - Rechtsgebiete des Zivilrechts (z. B. Familien-, Sachen-, Erbrecht, Recht der Schuldverhältnisse)
- Die Gerichtsbarkeiten
  - Europäische Gerichtsbarkeit
  - Bundesverfassungsgericht als oberstes Gericht Deutschlands
  - Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit)
  - Weitere Gerichtsbarkeiten (Verwaltungsgerichts-, Arbeitsgerichts-, Finanzgerichtsbarkeit)
- Personen der Rechtspflege (Richter, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Staatsanwalt, Notar, Rechtsanwalt)

## 5.2.2 Grundbegriffe des BGB sowie jugend- und familienrechtliche Regelungen

### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler begreifen das BGB als wichtigste Rechtsgrundlage des Zivilrechts. Durch das Arbeiten mit dem BGB erfassen sie seine Systematik und können wesentliche Begriffe nachschlagen. Sie sind in der Lage, die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen einzuschätzen. Sie verstehen, dass ein Kind schon von Geburt an einen grundsätzlichen Anspruch auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf den Schutz durch die staatliche Gemeinschaft hat. Darauf aufbauend erfahren sie, dass es verschiedene Stufen der Mündigkeit gibt, bevor man rechtswirksam und unbeschränkt Rechtsgeschäfte vornehmen kann bzw. ab wann man für unerlaubte Handlungen einstehen muss bzw. zur Verantwortung gezogen wird. Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis prüfen und begründen die Schüler die Fähigkeit, rechtswirksam handeln zu können. Dabei weisen sie nach, dass die Festlegungen zu den Stufen der Geschäftsfähigkeit zur Verwirklichung der Schutzfunktion des Rechts beitragen. Sie entwickeln Argumentationsketten, in denen sie rechtliche Situationen hinsichtlich der Strafmündigkeit und Schadenshaftung von Kindern und Jugendlichen beurteilen. Zur Bewertung von Reife und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen greifen sie auf ihr Wissen aus den Fächern *Psychologie/Soziologie* und *Pädagogik/Sozialarbeit* zurück.

### Inhalte

- Überblick über das BGB und die Rechtssubjekte
  - Überblick über das BGB als wichtigstes Gesetz des Zivilrechts (1. Allgemeiner Teil, 2. Recht der Schuldverhältnisse, 3. Sachenrecht, 4. Familienrecht, 5. Erbrecht)
  - Natürliche Personen
  - Juristische Personen
- Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen nach Bundesrecht
  - Rechtsfähigkeit (§ 1 BGB)
  - Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 110 BGB)
  - Prozessfähigkeit (§ 105 JGG)
  - Deliktsfähigkeit (§§ 826 ff. BGB)
  - Strafmündigkeit (§ 19 StGB, § 3 JGG)
  - Ehemündigkeit (§ 1 EheG), Testier- (§§ 2229, 2233 BGB) und Eidesfähigkeit (§§ 455 ZPO, § 60 StPO)<sup>2</sup>
  - Freie Entscheidung über Religionszugehörigkeit, Anhörungs- bzw. Mitentscheidungsrecht in familien- und sorgerechtlichen Angelegenheiten (§ 50b FGG)<sup>3</sup>
- Formen des Rechtslebens
  - Rechtsgeschäfte (Zustandekommen von Rechtsgeschäften, einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte im Überblick)
  - Vertragsrecht (vertragliche Schuldverhältnisse, Kaufvertrag)
  - Willenserklärung (§ 105 BGB)

<sup>2</sup> ZPO – Zivilprozessordnung

StPO – Strafprozessordnung

<sup>3</sup> FGG – Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

### 5.2.3 Das elterliche Sorgerecht

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die in sozialpädagogischen Berufen Tätigen befassen sich u. a. auch mit Fragen des elterlichen Sorgerechts. Die Lernenden erfahren, dass das Elternrecht als ein Grundrecht im GG fixiert ist. Sie erkennen, dass der Staat mit Hilfe der Vormundschaftsgerichte, der Familiengerichte und der Jugendämter über die Ausübung der elterlichen Sorge wacht, was dem Schutz der Kinder dient. Sie kennen die Inhalte der elterlichen Sorge und wissen, dass die Ausübung der elterlichen Sorge in der Praxis unterschiedlich geregelt sein kann. Sie sind in der Lage, einschlägige Paragraphen des BGB zu diesem Themenfeld zielgerichtet anzuwenden. Anhand von Fallbeispielen wenden die Schüler erworbenes Wissen an, indem sie flexibel verschiedene Lösungswege bei strittigen Fragen zur elterlichen Sorge, z. B. bei Ehescheidungen, Kindeswohlgefährdungen oder unverschuldetem Versagen der Eltern, entwickeln. Sie beurteilen rechtliche Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um von einer Gefährdung des Kindeswohls zu sprechen, und nehmen Stellung zu aktuellen Fällen, die durch die Medien bekannt werden. In diesem Zusammenhang diskutieren sie die Verantwortung des privaten und beruflichen Umfeldes bei dem Verdacht von Kindeswohlgefährdungen. Darüber hinaus analysieren die Lernenden angeführte rechtliche Regelungen (Pflegschaft, Vormundschaft) bezüglich der Teilung der elterlichen Sorge und erörtern, welche Konsequenzen diese in der Praxis einerseits für die Inhaber der elterlichen Sorge und andererseits für die Einrichtungen der Jugendhilfe haben.

#### Inhalte

- Grundrecht und Elternrecht (Artikel 6, (2) GG)
  - Hauptverantwortung für Sorge um die Kinder bei den Eltern (Pflichtrecht)
  - Wächterfunktion des Staates (Artikel 6, (3) Eingriffsrecht)
  - Begriffsbestimmung *Wohl des Kindes, Kindeswohlgefährdung*
- Inhalte der elterlichen Sorge
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Gesetzliche Vertretung (§§ 1626 ff. BGB)
- Ausübung der elterlichen Sorge
  - Mutterschaft, Vaterschaft (§§ 1595 ff BGB)
  - Elterliche Eigenverantwortung (§ 27 BGB),
  - Umgangspflicht (§§ 1626 (3) und § 1684 (1) BGB)
  - Personenkreis der Ausübenden (Alleinerziehende, Eheliche Gemeinschaft, Nichteheliche Lebensgemeinschaft, Gemeinsame Sorgeerklärung, Minderjährige Eltern)
  - Ruhen der elterlichen Sorge (rechtliches Hindernis, tatsächliches Hindernis – § 1674 BGB)
  - Ehescheidung (§ 1671 BGB), Antrag auf Alleinsorge, Umgangsrecht (§ 1684 (3) BGB), nichtsorgeberechtigter Elternteile
- Gefährdung des Kindeswohl und Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB)
  - Vormundschaft – §§ 1773 ff. BGB, Einzel-, Amts-, Vereinsvormundschaft
  - Pflegschaft
  - Adoption (§ 1741 (1) BGB)

## 5.2.4 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII)

### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler wissen, dass das KJHG die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter in ihrem Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe bildet. Sie verfügen über Grundkenntnisse hinsichtlich des Aufbaus und des Inhaltes des SGB VIII und sind in der Lage, zwischen freiwilligen Leistungen und hoheitlich ausgerichteten anderen Aufgaben zu unterscheiden. Viele der hier verankerten Leistungen stellen mögliche zukünftige Arbeitsbereiche für die Lernenden dar. Sie begreifen, dass die Kenntnisse der Zielsetzungen dieser Bereiche eine wichtige Grundlage für verantwortungsbewusstes sozialpädagogisches Handeln darstellen.

Anhand exemplarischer Fallbeispiele werden Krisensituationen in Familien analysiert und auf der Grundlage des KJHG wird auf die aktuellen Anforderungen der sozialpädagogischen Praxis flexibel und innovativ reagiert. Es werden Hilfepläne mit Leistungsangeboten aufgestellt und erörtert. Die Schüler erfahren das Spannungsfeld, in dem sozialpädagogischer Bedarf und Finanzierung stehen.

Durch die intensive Arbeit mit dem KJHG eignen sich die Lernenden schrittweise die Systematik des KJHG an und können Problemstellungen aus diesem Themenfeld strukturiert und sachgerecht bearbeiten.

Es finden Exkursionen zu freien Trägern der Jugendhilfe (z. B. betreute Einrichtungen, Heime, Beratungsstellen) statt. Die Konzeptionen und Arbeitsweisen der Einrichtungen werden aus Sicht des Grundanliegens des KJHG diskutiert. Auch hier wird die Kooperation mit dem Fach *Pädagogik/Sozialarbeit* angestrebt.

### Inhalte

- Die Bedeutung des KJHG in der Gesellschaft
  - KJHG – Ein Sozialleistungsgesetz, Zweck und Ziele
  - Überblick über den Aufbau des KJHG – Übersicht über Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe
- Gestaltungsprinzipien der Jugendhilfe
  - Subsidiaritätsprinzip, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe (§ 4 KJHG)
  - Vielfalt der Angebotsstruktur und das Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§§ 3 und 5 KJHG)
  - Begriffsbestimmungen (§§ 7 KJHG)
  - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§§ 8, 8a KJHG)
- Leistungen der Jugendhilfe
  - Jugendarbeit
  - Jugendsozialarbeit
  - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-15 KJHG)
  - Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 KJHG)
  - Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-26 KJHG)
- Hilfen zur Erziehung
  - Allgemeiner rechtlicher Rahmen – Leistungsanspruch und Ausgestaltung (§ 27 KJHG)
  - Antrag zur Hilfe auf Erziehung – Einleitung eines Hilfeplanverfahrens (§ 36 KJHG)
  - Gliederung der Angebotsstruktur der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 i. V. m. 28-41 KJHG)
- Geltendmachung von Ansprüchen
  - Antragsverfahren

### 5.2.4 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII)

- Schriftverkehr
- Andere Aufgaben der Jugendhilfe
  - Unterschied der anderen Aufgaben zu den Leistungen der Jugendhilfe (hoheitliche Ausrichtung)
  - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 KJHG)
  - Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43 KJHG)
  - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen
  - Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren
  - Beurkundung, Beglaubigung, Datenschutz

### 5.2.5 Das Betreuungsrecht

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Lernenden wissen (in Verbindung zu 3.2.5), dass soziale Arbeit zunehmend auch in der Altenpflege stattfindet. Sie unterscheiden die sozialen Sicherungssysteme in ihrer Bedeutung für die individuelle Altersvorsorge und die berufliche Versorgung, Betreuung und Pflege alter Menschen. Sie sind in der Lage, alte Menschen und ihre Angehörigen unter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen in Situationen der Pflegebedürftigkeit zu beraten.

Die Schüler befassen sich mit Fragen des Betreuungsrechts und vergleichen dieses mit dem im Jahr 1992 abgelösten Vormundschaftsrecht. Daraus ableitend analysieren sie die reformierten Ziele des Betreuungsrechts (z. B. Ermöglichung eines der Würde des Menschen entsprechenden selbstbestimmten Lebens, Abschaffung der diskriminierenden Bezeichnung *Vormund* und des automatischen Verlustes der vollen Geschäftsfähigkeit, Wahrung einzelner Rechte usw.). Die Lernenden beurteilen die nochmalige Überarbeitung des Betreuungsrechts mit dem Ergebnis des im Jahr 2005 erschienenen 2. Betreuungsänderungsgesetzes. Sie sind in der Lage, einschlägige Paragrafen des BGB zu diesem Themenfeld zielgerichtet anzuwenden. In diesem Zusammenhang diskutieren sie die Zuständigkeit und Verantwortung des privaten und beruflichen Umfeldes sowie deren Aufgaben und Wirkungsmöglichkeiten im Rahmen des Betreuungsrechts. Sie beurteilen die rechtlichen Schnittstellen zwischen der Pflege alter Menschen und ergänzenden sozialen Diensten.

Darüber hinaus analysieren die Lernenden an Fallbeispielen den Unterstützungsbedarf der Betroffenen, registrieren dabei deren Wünsche und Bedürfnisse und beraten sie bei der Erschließung von Hilfsmöglichkeiten und Pflegeangeboten. Dabei beachten sie die rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeitsgrenzen ihres Einsatzes und sind sich der Problematik ihres stellvertretenden Handelns bewusst.

#### Inhalte

- Systeme der sozialen Sicherung in Deutschland
  - Übersicht über die Sozialgesetzgebung
  - Das SGB XI – Soziale Pflegeversicherung (Leistungsberechtigte, Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Pflegepersonen)
- Betreuungsrecht (unter Berücksichtigung des 2. Betreuungsänderungsgesetzes)
  - Voraussetzungen des Betreuten und der Person des Betreuers (§§ 1896-1900 BGB)
  - Pflichten des Betreuers, schriftliche Betreuungswünsche, Ausstattung des Betreuten (§§ 1901-1908 BGB)

### 5.3 Kompetenzen und Inhalte für das Teilgebiet *Verwaltungslehre*

#### 5.3.1 Einführung in die Verwaltungslehre

##### **Kompetenzerwerb im Themenfeld**

Da das künftige Arbeitsfeld der Schüler sowohl im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlichen Bereich liegen kann, werden einschlägige Bestimmungen des Verwaltungsrechts thematisiert. Die Schüler lernen die öffentliche Verwaltung als notwendigen Teil des Staatsaufbaus kennen. Sie erkennen, dass es in der öffentlichen Verwaltung um den eigentlichen Gesetzesvollzug im alltäglichen Leben geht. Ihnen wird der Einfluss der Verwaltungstätigkeit auf das öffentliche Leben bewusst und sie erkennen, dass Verwaltung an Grundsätze gebunden ist. Die Lernenden unterscheiden die verschiedenen Träger der öffentlichen Verwaltung und ihre Organe. Sie sind in der Lage, die Verwaltungsarten anhand von Fallbeispielen zuzuordnen und zu begründen. Sie recherchieren die Organisationsstruktur, die Leistungen und die Probleme von Trägern der öffentlichen Verwaltung in ihrem Einzugsgebiet (z. B. beim städtischen Jugendamt) und vergleichen und diskutieren diese auf der Grundlage ihrer Gesetzeskenntnisse.

##### **Inhalte**

- Begriff der Verwaltung und Verwaltungsarten
  - Beispiele für Verwaltungshandeln
  - Eingriffs- und Leistungsverwaltung
- Träger bzw. Organe und Ebenen der Verwaltung
  - Behörden, Anstalten, Stiftungen, Körperschaften
  - Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung
- Innere Differenzierung und Aufgaben von Verwaltung
  - Ämter, Dezernate, Abteilungen
  - Fach- und Dienstaufsicht
  - Leistungen, Verfügungen



### 5.3.2 Verwaltungshandeln

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler können einen Überblick über die Gesetzmäßigkeiten und Arten des Verwaltungshandelns geben. Sie wissen, dass das hoheitliche Handeln der öffentlichen Verwaltung durch die zentrale Handlungsform *Verwaltungsakt* erfolgt, und dass hierbei immer ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis vorliegt. Mit Hilfe des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmen sie den Begriff des Verwaltungsaktes. Sie setzen sich fachgerecht und selbstständig mit dem Verwaltungsakt auseinander und sind in der Lage, anhand von Beispielen aus der Praxis zu prüfen, ob es sich um Verwaltungsakte handelt, und können ihre Feststellungen mit geltenden rechtlichen Bestimmungen begründen.

#### Inhalte

- Gesetzmäßigkeiten des Verwaltungshandelns
  - Gesetzesbindung und -ausführung
  - Ermessen
  - Verhältnismäßigkeit
  - Gleichheit
  - Rechts- und Sozialstaatlichkeit
- Arten des Verwaltungshandelns
  - Rechtsverordnung
  - Satzung
  - Öffentlich-rechtlicher Vertrag
  - Innerdienstliche Rechtsakte
- Form und Inhalt des Verwaltungsaktes
  - Begriffserklärung und Beispiele
  - Arten des Verwaltungsaktes
  - Formen
  - Mängel bei fehlerhaften Verwaltungsakten
  - Spezielle Zustellungen
  - Rechtsbehelfsbelehrungen

### 5.3.3 Rechtsmittel und Verwaltungsrechtsweg

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler erkennen, dass es im Rahmen des Verwaltungsrechts für die Bürger die Möglichkeiten des Rechtsschutzes innerhalb der Verwaltung gibt, und dass betroffene Personen von Rechtsbehelfen Gebrauch machen können. Sie sind in der Lage, hier zwischen den formlosen und förmlichen Rechtsbehelfen zu unterscheiden. Sie wissen, dass nur ein Widerspruch als förmlicher Rechtsbehelf den Weg zu einem Verwaltungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht eröffnet und dass dieser immer an eine Frist gebunden ist. Die Lernenden können die Klagearten unterscheiden und kennen mit der Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage einige gerichtliche Möglichkeiten des Rechtsschutzes für die Bürger.

Sie analysieren verwaltungsrechtliche Sachverhalte und diskutieren und entscheiden über die korrekte Vorgehensweise hinsichtlich der Anwendung der Rechtsbehelfe und der Klagearten.

#### Inhalte

- Übersicht über die Möglichkeiten des Verwaltungshandelns und ihre Abfolge
  - Formlose Rechtsbehelfe
  - Förmliche Rechtsbehelfe
  - Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Außergerichtlicher Rechtsschutz
  - Formlose Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde)
  - Förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruchsverfahren)
- Verwaltungsverfahren
  - Klagearten (Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage)
  - Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht)

### 5.3.4 Verwaltungszwang

#### Kompetenzerwerb im Themenfeld

Die Schüler wissen, dass die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung eines Verwaltungsaktes besteht. Sie kennen die Voraussetzungen für die Anwendung des Verwaltungszwanges. Darüber hinaus wissen die Lernenden, dass der Verwaltung für die zwangsweise Durchsetzung einer Handlung, einer Duldung oder eines Unterlassens verschiedene Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Sie unterscheiden zwischen Vollstreckungen von Geldforderungen, Pfändungen und Zwangsvollstreckungen, um Gläubiger wegen einer Geldforderung zu befriedigen, und wissen, dass in diesen Fällen alle Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung vorliegen müssen.

Die Lernenden sind in der Lage, anhand von Praxisbeispielen die Anwendbarkeit und die Angemessenheit der Zwangsmittel zu diskutieren.

#### Inhalte

- Bedeutung
  - Androhung
  - Zwangsmittel
  - Vollstreckung
- Zwangsmittel
  - Zwangsgeld
  - Ersatzvornahme
  - Unmittelbarer Zwang
- Vollstreckung bei Geldforderungen
  - Pfändungen
  - Zwangsversteigerungen
  - ausführende Organe